

**ALLGEMEINE VERKAUFS-/LIEFERBEDINGUNGEN****1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs-/Lieferbedingungen (AVLB) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der PIPETEC GmbH (im Folgenden: PIPETEC) und den Kunden, wenn diese Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind – insbesondere gelten diese AVLB für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob PIPETEC diese selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.
- 1.2 Diese AVLB gelten ausschließlich; abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur und insoweit Vertragsbestandteil, als PIPETEC ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine Geschäftsbedingungen verweist und PIPETEC dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die AVLB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass PIPETEC in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen wie Angaben in Auftragsbestätigungen haben Vorrang vor diesen AVLB. Handelsklauseln sind im Zweifel entsprechend den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung auszulegen.
- 1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVLB nicht unmittelbar abgeändert oder ausgeschlossen werden.

**2. Vertragsschluss**

- 2.1 Angebote von PIPETEC sind freibleibend und unverbindlich. Das gilt auch, wenn PIPETEC dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne oder Berechnungen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlässt, an denen sich PIPETEC Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.
- 2.2 Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nicht etwas anderes ergibt, ist PIPETEC berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von drei Werktagen nach Zugang des Angebots bei PIPETEC anzunehmen.
- 2.3 Die Annahme kann durch Auftragsbestätigung, Mitteilung über den Versand der Ware oder die Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

**3. Preise / Transportkosten / Zahlungsbedingungen**

- 3.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Versendet PIPETEC auf Verlangen des Kunden Waren nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort (sog. Versandkauf), hat der Kunde, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggfs. gewünschten Transportversicherung zu tragen.
- 3.3 Etwaig anfallende Zölle oder sonstige öffentliche Abgaben sind vom Kunden zu tragen.
- 3.4 Der Rechnungsbetrag ist, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug an PIPETEC zu zahlen. Ein Skontoabzug wird nur anerkannt, wenn dieser vereinbart worden ist und die Zahlung des Kunden innerhalb der Zahlungsfrist bei PIPETEC gutgeschrieben wird.
- 3.5 Bei ergebnislosem Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Während des Verzugs ist der Rechnungsbetrag zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsatz zu verzinsen. PIPETEC behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor; gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 3.6 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden – insbesondere das Recht, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten – unberührt.

**4. Lieferung / Gefahrübergang**

- 4.1 Auf Verlangen des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (sog. Versandkauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist PIPETEC dazu berechtigt, die Art der Versendung (u.a. auch Versandweg, Transportunternehmen und Verpackung) selbst zu bestimmen.

- 4.2 Falls Ware, die als „nicht vorrätig“ gekennzeichnet ist, durch den Lieferanten von PIPETEC nicht rechtzeitig geliefert werden, verlängert sich die maßgebliche Versandfrist bis zur Belieferung durch den Lieferanten von PIPETEC zuzüglich eines Zeitraums von drei Arbeitstagen, insgesamt jedoch höchstens um einen Zeitraum von drei Wochen, jeweils vorausgesetzt, die Verzögerung der Lieferung durch den Lieferanten ist nicht von PIPETEC zu vertreten und PIPETEC hat die Ware vor dem Zustandekommen des Kaufvertrages so rechtzeitig nachbestellt, dass unter normalen Umständen mit einer rechtzeitigen Belieferung gerechnet werden konnte. Ist die Ware ohne ein Verschulden von PIPETEC nicht oder trotz einer rechtzeitigen Nachbestellung nicht rechtzeitig lieferbar, ist PIPETEC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; PIPETEC wird in diesem Fall die Nichtverfügbarkeit der Ware dem Kunden unverzüglich anzeigen und ihm im Falle eines Rücktritts seine an PIPETEC geleisteten Zahlungen unverzüglich erstatten.
- 4.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr gehen beim Versandkauf bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Verzögerung bestimmten Person oder Anstalt über.

**5. Annahmeverzug**

Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, ist PIPETEC berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet PIPETEC eine pauschale Entschädigung in Höhe von EUR 1,00 je Palettenstellplatz pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und ggfs. weitergehende Ansprüche und/oder Forderungen (z.B. Kündigung, Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt zudem der Nachweis gestattet, dass PIPETEC überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

**6. Eigentumsvorbehalt**

- 6.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich PIPETEC das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- 6.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat PIPETEC unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die PIPETEC gehörenden Waren erfolgen.
- 6.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist PIPETEC berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; PIPETEC ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf PIPETEC diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 6.4 Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß der nachstehenden lit. c) dazu befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
- a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei PIPETEC als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt PIPETEC Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehender lit. a) zur Sicherheit an PIPETEC ab. PIPETEC nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 6.2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben PIPETEC ermächtigt. PIPETEC verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber PIPETEC nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und PIPETEC den Eigentumsvorbehalt nicht durch Aus-

